

# Antrag

**Initiator\*innen:** Kinderschutzbund Landesverbände Bayern,  
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

**Titel:** **Änderungen der Bundessatzung, § 13 Abs. 1,  
Abs. 2 S. 1 sowie Abs. 4 S. 3 der  
Bundessatzung, Neufassung § 22  
Schiedsgericht Neu Verbandsgericht,  
Neufassung §23 Schlichtungsverfahren Neu  
Schlichtungsstelle**

---

## Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge die Bundessatzung wie folgt ändern:

2 **Es wird vorgeschlagen, § 13 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 sowie Abs. 4 S. 3 der**  
3 **Bundessatzung wie folgt zu ändern**

4 §13 Beendigung der Mitgliedschaft

5 1. Die Mitgliedschaft der Orts- und Landesverbände endet durch deren  
6 Auflösung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der  
7 Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes endet durch Ablauf der Amtszeit,  
8 Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss, die Mitgliedschaft der fördernden  
9 Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation. Die  
10 Mitgliedschaft endet bei allen Mitgliedern auch durch die für den Vorstand  
11 nach Kenntnis von der Bestandskraft eines innerhalb der letzten 5 Jahre  
12 erfolgten Ausschlusses durch einen anderen Verband des DKSB verpflichtende  
13 schriftliche Mitteilung der Rechtsfolge der Unwirksamkeit der  
14 Mitgliedschaft an das betroffene Mitglied.

15 2. Mitglieder des Bundesverbandes, die die Interessen des DKSB nachhaltig  
16 schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien und Beschlüssen  
17 zuwiderhandeln, keinen ordnungsgemäßen Vorstand wählen, gegen  
18 vereinsrechtliche Bestimmungen handeln, Entscheidungen des  
19 Verbandsgerichts nicht beachten, Verpflichtungen aus einem vor der  
20 Schlichtungsstelle, dem Verbandsgericht oder einem ordentlichen Gericht im  
21 Rahmen von Streitigkeiten gemäß § 22 Nr. 1 und 5 dieser Satzung  
22 geschlossenen Vergleich trotz Abmahnung nicht nachkommen oder mit der  
23 Zahlung der Abgabe mehr als zwei Jahre in Rückstand sind, können aus dem  
24 Bundesverband ausgeschlossen werden.

25 3. [...]

26 4. Mit dem Ausschluss verliert die betroffene Untergliederung oder eine  
27 Bundesarbeitsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des Namens "Der  
28 Kinderschutzbund (DKSB)". Die Unterlagen sind unverzüglich an den  
29 Bundesverband oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben.  
30 Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats  
31 nach Bekanntgabe das Verbandsgericht des DKSB angerufen werden.

32 **Es wird vorgeschlagen, § 19 der Bundessatzung wie folgt zu ändern**

33 §19 Mitgliederversammlung

34 (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 35 • die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
- 36 • die Wahl der/des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, der  
37 Stellvertreterin/des Stellvertreters, der beiden Beisitzerinnen/Beisitzer  
38 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- 39 • die Wahl der Schlichtungspersonen für die Schlichtungsstelle,
- 40 • die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- 41 • [...]

42 **Es wird vorgeschlagen, § 22 und § 23 der Satzung des Bundesverbands insgesamt**  
43 **wie folgt neu zu fassen:**

44 §22 Verbandsgericht

45 1. Bei allen sich aus den Satzungen ergebenden Streitigkeiten innerhalb des  
46 DKSB zwischen Vereinsmitgliedern und ihrem Ortsverband sowie zwischen  
47 Verbänden und Organen des DKSB untereinander entscheidet ein  
48 Verbandsgericht, welches unabhängig und Weisungen nicht unterworfen ist.

49 2. Es besteht aus 3 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden und zwei  
50 Beisitzerinnen/Beisitzern. Für jedes Mitglied wird eine bestimmte  
51 Vertretung gewählt.

52 3. In das Amt der/des Vorsitzenden und deren Stellvertretung dürfen nur  
53 Personen mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden. Mitglieder des  
54 Bundesvorstands und Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle können nicht  
55 Mitglied im Verbandsgericht sein. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt für die  
56 Mitglieder des Verbandsgerichts entsprechend.

57 Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind ehrenamtlich tätig und werden für die  
58 Dauer von vier Jahren gewählt. Im Fall einer erforderlichen Nachwahl erfolgt die  
59 Wahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.

60 4. Der Sitz des Verbandsgerichts befindet sich im Hause des Bundesverbandes

61 5. Das Verbandsgericht entscheidet insbesondere bei

62 a) verbandsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DKSB sowie seiner  
63 Landes- und Ortsverbände untereinander und dem Bundesverband

64 b) Mitgliedschaftsstreitigkeiten, wie Streitigkeiten über das Bestehen der  
65 vereinsrechtlichen Mitgliedschaft und über Beeinträchtigungen von  
66 Mitgliedschaftsrechten,

67 c) Streitigkeiten zwischen den Organen sowie den Bundesarbeitsgemeinschaften des  
68 DKSB sowie

69 d) zwischen Mitgliedern des Bundesvorstands untereinander

70 e) Anrufung gegen eine Ausschlussentscheidung

71 • des Bundesvorstands gem. § 13 Abs. 2 der Bundessatzung

- 72 • eines Landesverbands nach der jeweiligen Landesverbandssatzung
- 73 • eines Ortsverbands nach der jeweiligen Ortsverbandssatzung und

74 f) Anträgen betreffend die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen der in den  
75 Verbänden des DKSB geltenden Satzungen und Ordnungen.

- 76 6. Im Rahmen der geregelten Zuständigkeiten ist eine Anrufung der  
77 ordentlichen Gerichte vor Durchführung des Verfahrens vor dem  
78 Verbandsgericht nicht zulässig
- 79 7. Das Verbandsgericht entscheidet nicht über Streitfälle, die sich aus  
80 zivilrechtlichen Verträgen ergeben oder auf Beitragsforderungen gerichtet  
81 sind.
- 82 8. Die Anrufung des Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- 83 9. Das Verbandsgericht entscheidet erst nach erfolgloser Durchführung eines  
84 Schlichtungsverfahrens.
- 85 10. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende  
86 Verbandsgerichtsordnung.

## 87 § 23 Schlichtungsstelle

- 88 1. Die Schlichtungsstelle des DKSB ist unabhängig und Weisungen nicht  
89 unterworfen.
- 90 2. Es werden fünf ehrenamtliche Schlichtungspersonen von der  
91 Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen  
92 nicht Mitglied des DKSB sein und sollen eine Mediationsausbildung haben. §  
93 2 Abs. 4 und § 22 Abs 3 S. 2 dieser Satzung gelten für die  
94 Schlichtungspersonen entsprechend.
- 95 3. Im Fall einer Nachwahl wird die Nachfolge für die Dauer der restlichen  
96 Amtszeit gewählt.
- 97 4. Die Schlichtungsstelle ist im Verfahren jeweils mit einer der  
98 Schlichtungspersonen besetzt.

- 99 5. Die Schlichtungsstelle führt insbesondere bei Streitigkeiten im Sinne des  
100 § 22 Abs. 1 und 5 auf Antrag ein Schlichtungsverfahren durch.
- 101 6. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu  
102 beschließende Schlichtungsordnung.

## Begründung

Zu Besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit ist hier eine Gegenüberstellung zu bestehende Satzung einsehbar: [Gegenüberstellung Satzungsänderungen Verbandsgerichtsordnung](#)

Die vorgeschlagene **Änderung in § 13 Abs. 1** der Bundessatzung) entspricht auf der Satzungsebene der Regelung zu § 23 der Verbandsgerichtsordnung, nämlich die praktische Umsetzung der Geltung eines bestandskräftigen Ausschlusses aus einem Verband des DKSB für alle anderen Verbände.

Die vorgesehene **Änderung in § 13 Abs. 2** (und ebenso in den Satzungen der Orts-, Kreis- und Landesverbände, siehe unten) bietet ein notfalls erforderliches Druckmittel zur Umsetzung verbandsgerichtlicher Entscheidungen oder geschlossener Vergleiche. Wie eingangs zu III. ausgeführt, enthält die Verbandsgerichtsordnung keine eigenen Vollstreckungs- und/oder Sanktionsmöglichkeiten, da die Entscheidung über etwaige Folgen der Nichtbeachtung von Entscheidungen oder Vergleichen bei den einzelnen Verbänden bleiben soll.

Die **Vorschrift des §19** regelt auf Satzungsebene die Struktur des Verbandsgerichts. Unseres Erachtens erklären sich die Regelungen weitgehend selbst.

Zu erörtern ist die Regelung des Abs. 3: Dass Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle nicht gleichzeitig Mitglieder des Verbandsgerichts sein können, versteht sich angesichts der notwendigen Unabhängigkeit unseres Erachtens von selbst. Eine evtl. Ausweitung des Ausschlusses auch auf andere „Amtsträger“ innerhalb des Verbandes erschien uns nicht praktikabel und auch nicht notwendig, da bei eventuellen Konflikten zur Frage der Unabhängigkeit die Regelungen der §§ 6 und 7 der Verbandsgerichtsordnung greifen.

Das **Schlichtungsverfahren nach §23** ist ebenfalls neu zu ordnen. Bisher galt eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach der Bundessatzung nur für Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und seinen Mitgliedern. Nach der Neustrukturierung soll das Schlichtungsverfahren immer der Anrufung des Verbandsgerichts vorgelagert sein. Nachdem wir gerade auf der letzten Mitgliederversammlung neue SchlichterInnen gewählt haben, sollten wir unseres Erachtens an der Anzahl der Schlichtungspersonen (fünf) nichts ändern.

Abweichend von der bisherigen Regelung meinen wir, dass es gerade nicht zwingend vorgeschrieben sein soll, dass die Schlichter „kein Vorstandsamt innerhalb des Verbandes innehaben dürfen“. Im Gleichklang mit

den Regelungen zum Verbandsgericht sollten daher nur Mitglieder des Bundesvorstandes und Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle vom Amt einer Schlichtungsperson ausgeschlossen sein.

In der konkreten Ausgestaltung der neuen Schlichtungsordnung wird insbesondere berücksichtigt, dass manche Verfahren (z.B. bei Ausschluss eines Mitglieds) fristgebunden sind; gleichzeitig wird das Verfahren etwas „entschlackt“.